**Übersicht: Wahlberechtigung**

Die vorliegende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zeigt, wie wichtig es für den Wahlvorstand ist zu wissen, welche Gruppe von Beschäftigten im Betrieb wahlberechtigt ist und welche nicht. Hiervon kann im Einzelfall die Anfechtbarkeit der Wahl abhängen.

Arbeitnehmer und damit wahlberechtigt sind:

* zunächst alle Arbeitnehmer, die durch einen Arbeitsvertrag mit dem Betriebsinhaber verbunden und 18 Jahre oder älter sind
* Beschäftigte in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften
* Sozialhilfeempfänger, wenn sie nach § 19 BSHG beschäftigt werden
* die zur Berufsausbildung Beschäftigten, es sei denn, sie werden in reinen Ausbildungsbetrieben beschäftigt (siehe oben) oder sie erbringen ihre Ausbildung in mehreren Betrieben gleichzeitig, ohne dass ein bestimmter Schwerpunkt einem Betrieb zuzuordnen ist
* in Heimarbeit Beschäftigte, die in der Hauptsache für den Betrieb arbeiten

Keine Arbeitnehmer und damit nicht wahlberechtigt sind:

* die in § 5 Abs. 2 und 3 BetrVG genannten Personen
* die in Privatbetrieben tätigen Beamten
* arbeitnehmerähnliche Personen
* freie Mitarbeiter